

Kreisblatt

für den Kreis Malmedy.

St. Vith, Samstag den 21. November

1885.

Insertionsgebühren für die 4gespaltene Samstag-Beile oder deren Raum 10 R.-Bfg. Briefe werden portofrei erbeten. Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von J. Doeppen in St. Vith.

"Preisblatt für den Kreis Malmedy" wird wöchentlich zweimal und wird wöchentlich und Samstag ausgegeben. Bestellungen werden bei allen Postanstalten in der Expedition dieses Blattes entgegengenommen. — Der Pränumerationspreis beträgt pro Quartal in St. Vith oder in der Expedition abgeholt 1 Mark; durch Post bezogen 1 Mark 25 Pfennig ausschließlich der Bestellgebühren.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Lehrpersonen des diesseitigen Kreises kommen hierdurch auf die Einsendung der Frequenz- und Schülerverechnungen ihrer Schulen resp. Klassen aufmerksam zu machen mit dem Bemerkten, daß dieselben spätestens den 10. Dezember geschehen muß. Malmedy, den 17. November 1885.

Der kgl. Kreis-Schulinspektor Gisser.

Bekanntmachung.

Steffend den Erlaß des Herrn Ministers für öffentliche Arbeiten vom 17. Juli 1885 über „die Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen 2c.“

(Fortsetzung aus Nr. 92.)

7. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.

Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besondern Bestimmungen des Auftrags-Anschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welcher der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch tüchtigere zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadenlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage, bezw. den besondern Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Verlangen des bauleitenden Beamten innerhalb der von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Zur Aufsicht und Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von ihm zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu den Unternehmern gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§ 8. Erfüllung der dem Unternehmer, Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten 2c. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§ 9. Entziehung der Arbeit 2c.

Die bauleitende Behörde ist befugt, den Unternehmern die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen wenn

- a) seine Leistungen unzureichend sind, oder
- b) die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
- c) der Unternehmer der von der bauleitenden Behörde gemäß § 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten 2c. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel, bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz finden die Bestimmungen im § 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Ar-

beitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht. (§ 19.)

§ 10. Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zutreffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle ermachen. Die sämtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, inwieweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe 2c., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemerer Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§ 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten 2c.

Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist

Ein Spiel des Zufalls.

Roman von Ewald August König.

(Nachdruck verboten.)

(Fortsetzung.)

„Nein, so sehr konnte sie sich in diesem Manne nicht getäuscht haben; es schien ihr ganz undenkbar, daß er eines solchen entehrenden Verbrechens fähig sein sollte. Sie hatte ihn geliebt, sie liebte ihn noch, wenn sie ihm auch Das, was sie einen Verbrechen an ihrer Liebe nannte, nicht verzeihen konnte. Vielleicht war diese Schuld auch nicht so groß, aber nein, er hatte ihr jede Erklärung verweigert, sich auf sein Ehrenwort berufen und durch sein Schweigen nur den schlimmsten Verdacht bestärkt, den der Wortlaut des Schuldscheins auf ihn warf.“

Sie waren nun getrennt für immer, sie konnte nichts mehr für ihn thun; wie auch sein Schicksal sich gestalten mochte, sie mußte ihn demselben überlassen. Das alles sagte sie ihrer Gesellschafterin, und aus jedem Worte, das sie sprach, klangen Schmerz und Trauer, die herben Klagen verrathender Liebe, die sich vergeblich nach dem Sonnenschein sehnte, in dem sie einst so glücklich gewesen war.“

Ernestine verteidigte Gustav nicht, sie nahm ihn zwar als erwiesen an, aber sie suchte sie damit

zu entschuldigen, daß sie in einem Anfall von Geistesstörung begangen worden war.

Sie stützte sich dabei auf das Urtheil des Stadtrathes, der ja auch behauptete, Gustav Dornberg habe dieses Verbrechen begangen, um an der Familie Dora's Rache zu nehmen; aber auch dieses Urtheil wollte Dora nicht gelten lassen.

Sie hielt ihn auch solcher niedrigen That nicht fähig, und je länger sie darüber nachdachte, desto mehr befestigte sich der Glaube in ihr, daß die Beweise, die für seine Schuld geltend gemacht wurden, nur Scheinbeweise sein konnten. Sie hatte Dies eben ihrer Gesellschafterin im Tone überzeugender Zuversicht erklärt, als der Besuch Theo Sonnenberg's angemeldet wurde.

„Ich kann heute Niemand empfangen,“ sagte Dora mit einer ablehnenden Geberde, „es ist mir unmöglich.“

„So erlaube mir, daß ich den Herrn empfangen und Dich entschuldige“, unterbrach Ernestine sie ruhig, „eine formelle Abweisung könnte ihn beleidigen, und wir wissen ja nicht, welcher Zweck seinem Besuche zu Grunde liegt.“

„Vielleicht nur Neugier.“

„Das glaube ich nicht, Herr Sonnenberg ist zu sehr Cavalier, als daß er aus einem so niedrigen Beweggrunde.“

„Nun, wie du willst,“ sagte Dora. „Du findest mich später im Boudoir.“

Ernestine wartete, bis ihre Geberdin das Zimmer verlassen hatte, dann ging sie in den anstoßenden Salon, in dem ihr Sonnenberg entgegentrat. „Ich bedauere unendlich,“ sagte sie laut, „Frau Winkler fühlt sich nicht wohl, Sie müssen sie für heute entschuldigen.“

„So bitte ich Sie, die Dame meiner herzlichsten Theilnahme zu versichern,“ erwiderte er in demselben lauten Tone, und sein Blick streifte dabei forschend die Thür, „ich wollte ihr nur mein Bedauern aussprechen.“

„So wissen Sie schon?“

„Ich war in der vergangenen Nacht zugegen, als die Sache entdeckt wurde.“

In den Augen Ernestinens blitzte es auf, ihr Blick ruhte einige Sekunden lang mit fragendem Ausdruck auf seinem bleichen Antlitz, über das ein halb spöttisches, halb triumphirendes Lächeln glitt.

„Darf ich bitten, Platz zu nehmen?“ sagte sie.

Er bot ihr den Arm und führte sie zum Divan, und nachdem sein Blick noch einmal die Thür gestreift hatte, setzte er sich in einen Sessel dicht neben die Dame.

„Können wir ohne Furcht vor Störung miteinander reden?“ fragte er leise.

„Dora hat sich in ihr Boudoir zurückgezogen,“ erwiderte sie, „und wenn die Magd auch lauschen wollte, so würde sie doch Nichts hören.“

(Fortsetzung folgt.)

der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen. Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

§ 12. Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung ausgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von den über die Abnahme aufgenommenen Verhandlungen wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen zc. als anerkannt.

(Schluß folgt.)

Steckbriefe.

Gegen den unten beschriebenen Carl Emil Joseph Doutrelepont, geboren am 1. October 1860 zu Malmedy, Landwirth, zuletzt in Malmedy sich aufhaltend, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen groben Unfugs, Beleidigung, Mißhandlung und Widerstandleistung verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das königliche Amtsgerichts-Gefängniß zu Malmedy abzuliefern.

Nachen den 31. October 1885.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Beschreibung: Alter: 25 Jahre; Größe: 1,67 m; Statur: gefest; Haare: schwarz; Stirn: flach; Bart: kleiner schwarzer Schnurrbart; Augenbrauen: schwarz; Augen: braun; Nase: lang und stumpf; Mund: breit; Zähne: voll; Sinn: spitz; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: gesund; Sprache: spricht deutsch, französisch und wallonisch.

Gegen den Nicolaus Glaser, Korbmacher aus Thomm, soll die gemäß Urtheil des königlichen Schöffengerichts hieselbst vom 24. September 1885 an Stelle einer Geldstrafe von 12 Mark tretende Haftstrafe von einem Tage für je sechs Mark vollstreckt werden.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und an das nächste Amtsgericht abzuliefern, welches um gefällige Vollstreckung der Strafe und Mittheilung zu den diesseitigen Akten E. No. 36/85 ergebenst ersucht wird.

St. Vith, den 19. October 1885.

Königl. Amtsgericht.

Der Johann Zimmermann, Hufschmied, zuletzt in Bütgenbach wohnend, jetzt ohne bekannten Wohn-

und Aufenthaltsort, wird beschuldigt, als beurlaubter Reservist ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein. Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des königlichen Amtsgerichts hieselbst auf

Freitag den 8. Januar 1886, Vormittags 9 Uhr, vor das königliche Schöffengericht zu Malmedy zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem königlichen Landwehr-Bezirkscommando zu Cuyen ausgestellten Erklärung verurtheilt werden. Malmedy, den 24. October 1885.

Die Gerichtsschreiberei des kgl. Amtsgerichts.

Ansprache an die Bevölkerung

über

Wesen und Ziele der bevorstehenden Volkszählung.

Kurze Zeit nur trennt uns noch von dem Tage, an welchem die vierte allgemeine, vom Bundesrathe des deutschen Reiches beschlossene Volkszählung stattfinden soll. Allerorten werden in den letzten Tagen des Monats November freiwillige Zähler an die Thüren der Haushaltungen klopfen und dort mit einem Haushaltungs-Verzeichnisse ebenso viele, in einem offenen Zählbrief eingeschlagene Zählkarten übergeben, wie Personen zur Haushaltung gehören.

Die Zählung wird wiederum am 1. Dezember vorgenommen werden. Sie ist ein großes, umfassendes Werk, durch welches von jedem Bewohner des Staates, der um die Mitternachtsstunde zwischen dem 30. November und 1. Dezember d. J. lebt, der Vor- und Familienname, das Geschlecht, das Alter, der Familienstand, der Geburtsort, das Religionsbekenntniß, der Beruf und Berufszweig, die Staatsangehörigkeit u. s. w. ermittelt werden soll. Alle diese Angaben werden alsdann in königlichen statistischen Bureau zu Berlin aufbereitet und zu Uebersichten mannigfacher Art zusammengestellt, welche erfordert werden durch die Gesetzgebung und Verwaltung, durch die Wissenschaft und die Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Die Zählbriefe, Haushaltungsverzeichnisse und Zählkarten sind das Handwerkszeug, mit dessen Hilfe die Volkszählung alle jene wissenschaftlichen Nachrichten sammelt, sie in vielseitigster Weise mit einander und zu einem Gesamtbilde über die Bevölkerung verbindet und einen so vollen Einblick in die innersten Verhältnisse des Volkslebens gewährt, wie er in gleicher Vollständigkeit und Zuverlässigkeit auf keine andere Weise gewonnen werden kann. Die gegenwärtige, wohl kaum noch angefochtene Erhebungsmethode hat dabei den Vorzug vor den älteren Verfahren mit Listen, daß die Gruppierung der Millionen von Einzelangaben im Bedürfnisfalle noch während der Aufbereitung nach anderen, als den ursprünglich in das Auge gefaßten Gesichtspunkten erfolgen kann. Es ist dies ein Vorzug von hoher Bedeutung, da jetzt bekanntlich nur von fünf zu fünf Jahren neue Nachrichten über den Stand der Bevölkerung ermittelt werden, in der Zwischenzeit aber bei allen einschlagenden Untersuchungen auf die Ausnutzung der Ergebnisse der letzten Volkszählung zurückgegangen werden muß.

Es ist Sache der Pflicht und liegt im Interesse eines jeden Staatsbürgers, und insbesondere eines jeden Haushaltungsvorstandes, zum Gelingen des Gesamtzählungswerkes nach Kräften beizutragen, das ihm behändigte Haushaltungsverzeichniß nebst den zugehörigen Zählkarten vollständig und sachgemäß auszufüllen und den eines Ehrenamtes waltenden Zähler zu unterstützen.

Wäcchten recht viele gemeinnützig gesinnte Männer dieses für Staat und Gemeinde gleich wichtige Amt übernehmen!

Niemand hat von der wahrheitsgemäßen Verantwortung der auf der Zählkarten gestellten Fragen für sich selbst oder seine Familie den geringsten Nachtheil zu befürchten; denn jeß werden seitens des königlichen statistischen Bureaus niemals durch die Volkszählung gewonnene Nachrichten über einzelne Personen veröffentlicht oder irgend wohin, auch nicht an Behörden, mitgetheilt, und ebenso wenig werden diese Nachrichten im Interesse der Steuerverwaltung oder sonst zu fiskalischen Zwecken verwerthet.

Dagegen stehen mit dem Ergebnisse der Erhe-

bung die bedeutendsten staatsrechtlichen und politischen Fragen in Verbindung. So dient der die Volkszählung ermittelte Bestand der Bevölkerung als Maasstab für die Vertheilung des Staatsschatzes für das Reichsheer und die Kaiserliche Marine, für die Aufbringung der von den einzelnen Bundesstaaten an das Reich zu zahlenden Kontributionsbeiträge, für die richtige Vertheilung mancher Lasten oder öffentlicher Vortheile, für die Berechnung der auf die einzelnen Bundesstaaten entfallenden Antheile an den gemeinsamen Steuern und Verbrauchssteuern, für die Ueberweisung eines Theiles des dem preussischen Staate zustehenden Ertrages der Getreide- und Viehzölle an die kommunalverbände, für die Abgrenzung der Bezirke, für das Ausschneiden von Städten aus Kreisverbände und viele andere wichtige Angelegenheiten.

Unstreitig ist die Volkszählung das Beste für ein Volk, sich selbst kennen zu lernen und über seine Größe und Bedeutung zu unterrichten. Schätzt man doch die Wichtigkeit der einzelnen Eigenschaften, Kreise und Provinzen zunächst allgemein nach deren Volkszahl, welche, in Europa wenigstens auch das Maas der Kraft der einzelnen Staaten ist. Wie sehr die Stärke des preussischen Staates im Laufe dieses Jahrhunderts solcher Gestalt genommen hat, zeigen folgende Zahlen. Die Bevölkerung Preußens betrug im Jahre 1810 4,488,1820 11,276,000, 1830 12,988,000, 1840 14,288,1850 16,608,000, 1860 18,250,000, 1870 24,368,000 und 1880 27,279,000; sie wird am 1. Dezember d. J. mindestens 28³/₄ Millionen erreichen. Der Zunahme der Volkszahl steigt, sofern die Größe des Staatsgebietes unverändert geblieben ist, die Dichtigkeit des Zusammenwohnens; eine dichtere Bevölkerung ist aber nicht bloß ein Merkmal blühender und stark ausgenutzter Produktivkräfte, sondern eine Produktivkraft selbst und ein höherer Antriebspunkt für wissenschaftlichen Fortschritt. Überdies ist die bedeutende Bevölkerungszunahme des preussischen Staates die treibende Ursache seiner hohen Machtstellung und wirtschaftlichen Entwicklung wie gleichmäßig derjenigen des deutschen Reiches.

In ähnlicher Weise, wie hier bezüglich der Zahl der Bevölkerung angedeutet worden ist, werden auch aus den über Geschlecht, Familienstand, Geburtsort, Religionsbekenntniß, Staatsangehörigkeit u. s. w. der Bewohner, über die Wohnstätten erhobenen Angaben Nachrichten gewonnen, welche sich vielseitig nutzbar machen lassen und namentlich zur Erkenntniß der Zustände und Bedingungen führen, unter welchen unser Volk lebt, schafft und arbeitet.

Da die Unterlagen für alle Untersuchungen über die Volkskraft und das Volksleben zum großen Theile nur auf dem Wege einer allgemeinen Volkszählung gewonnen und auch nur auf Grund der Ergebnisse derselben durchgeführt werden können, so leuchtet ein, daß dieser Erhebung eine hohe Bedeutung inne wo nt. Der 1. Dezember ist also für unser Volk und für unser Staat ein Tag von besonderer Wichtigkeit! Jeder Haushaltungsvorstand und in der Zählung betheiligte Bürger ist verpflichtet, die verlangte Auskunft zu geben. Es ist es die Pflicht eines jeden Haushaltungsvorstandes, sich der geringen Mühe zu unterziehen, diese Zählpapiere nach der Anleitung, welche auf der inneren Seite des Zählbriefes zu finden ist, nach bestem Wissen genau und möglichst vollständig auszufüllen. Bei einem innigen Zusammenwirken der Behörden, der Zählkommissionen, der Haushaltungsvorstände und der Bewohner selbst wird auch die bevorstehende Volkszählung gleich den vorhergegangenen preussischen Staaten verläßliche Auskunft über die Größe und den gegenwärtigen Zustand unserer Bevölkerung geben.

Das königliche statistische Bureau dankt für die aber wird keine Mühe scheuen, um zunächst die Hauptzahlen der Erhebung, welche begreiflicherweise allgemein mit Spannung erwartet werden, so weit als möglich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, ihnen dann aber das ausführliche Ergebniss folgen zu lassen.

Berlin, im November 1885.

Königliches statistisches Bureau.

Die M... ren von M... sich bei Heim... nicht bei de... St. Vith...

Dampf-
A. Zumbach
Bonn
Gegr. 1837.


bringt i...
Gebr. J...
in empfehl...
Sorgfältig...
Mischung...
verbunden...
methode gar...
mässig vorz...
allen andere...
eine Ersparn...

Niederlage...
Herrn I...
Pr...

bei Waggom...
Mager-,
Schm...
in bester Qu...
bei
Fric...

Ein junger...
sofort eintret...
Fahr- oder
M...
Wer, sagt

G...
Hals- & E...
sind die Sto...
Honig-Bonbons
Gummi-Bonbons
sowie Stollwer...
bons, à Packet
pfehlenswerthes

Das bedeu...
Harr...
in...
versendet zoll...
(nicht unter...
Bettfedern fü...
Pfund, vorzü...
1,25 M. pri...
1,60 M. Be...
preis. Bei M...
5 pSt. Rabat...
Umta...

Eine Karte...
An...
Herrn de...
accept. d. se...
Wiso'ar in Südamerik...
in Rev. Joseph E. S...

ften staatsrechtlichen und öffentl. Verbindung. So dient der durch die ermittelte Bestand der Bevölkerung für die Vertheilung des Reichsheer und die staatsrechtliche Aufbringung der von den einzelnen an das Reich zu zahlenden Steuern die richtige Vertheilung wahrung und Gemeindefürsorge aufzubringen öffentlicher Vortheile, für die auf die einzelnen Bundesstaaten an den gemeinsamen Zöllen, für die Ueberweisung eines preussischen Staates zustehender Rechte und Viehölle an die Staaten die Abgrenzung der Wahlbezirke von Städten aus und viele andere wichtige Angelegenheiten.

Die Volkszählung das beste Mittel selbst kennen zu lernen und die Bedeutung zu unterrichten die Wichtigkeit der einzelnen Provinzen zunächst allgemein, welche, in Europa wenigstens der Kraft der einzelnen Staaten Stärke des preussischen Staatsjahrhunderts solcher Gestalt folgende Zahlen. Die Bevölkerung betrug im Jahre 1810 4,498,000; im Jahre 1830 12,988,000, 1840 14,929,000, 1860 18,265,000, 1870 24,568,000; sie wird am 1. Dezember 1874 28 1/2 Millionen erreichen. Die Bevölkerung steigt, sofern die Lebensumstände unverändert geblieben sind, in armen Wohnstätten; eine dichte Bevölkerung nicht bloß ein Merkmal bedauerlicher Produktivkräfte, sondern selbst ein höchst wissenschaftlichen Benutzung der vorhandenen Kräfte. Unbestreitende Bevölkerungszunahme ist die treibende Ursache der wirtschaftlichen Entwicklung und derjenigen des deutschen Reiches.

Weise, wie hier bezüglich der Bevölkerung angedeutet worden ist, den über Geschlecht, Alter, Berufsart, Religionsbekenntnis, Beruf u. s. w. der Bewohner, die erhobenen Angaben nachzuverfolgen, vielfach nutzbar machen lassen, zur Erkenntnis der Zustände in den, unter welchen unsere Bevölkerung leidet.

Die Aufgabe für alle Untersuchungen ist, das Volksleben zum größtmöglichen Wege einer allgemeinen Volkserhebung und auch nur auf Grund der durchgeführten werden können, daß dieser Erhebung eine genaue Volk und für unser Staatsleben besonderer Wichtigkeit! Jede Zählung ist unentbehrlich, und deshalb eines jeden Haushaltungsvorstandes geringen Mühe zu unterziehen, nach der Anleitung, welche dem des Zählbriefes zu finden, in genau und möglichst vollständig einem innigen Zusammenwirken der Zählkommissionen, der Bevölkerung selbst wird auch die bevorstehende reich den vorhergegangenen die zuverlässigste Auskunft über gegenwärtigen Zustand seiner Bevölkerung.

Das statistische Bureau seiner Mühe scheuen, um zunächst die Erhebung, welche begreiflicherweise annung erwartet werden, so rasch öffentlichen Kenntniß zu bringen, das ausführliche Ergebnis zu veröffentlichen.

November 1885.
Königliches statistisches Bureau
Berlin d.

Die Niederlage der Baaren von J. Jansen befindet sich bei Herrn. Gg. Marquet und nicht bei dem Unterzeichneten. St. Vith, den 20. 11. 1885. Richard Marquet.

Die Dampf-Kaffee-Brennerei von **A. Zuntz sel. Wwe.**, Bonn (Gegr. 1837) Berlin (Gegr. 1837) Hoflieferant.

Bringt ihre Spezialitäten Gebr. Java-Kaffee's in empfehlende Erinnerung. Sorgfältigste Auswahl und Mischung nur feinsten Rohsorten, verbunden mit rationeller Brennmethode garantiren ein stets gleichmäßig vorzügliches Produkt, das allen anderen Sorten gegenüber eine Ersparnis von 25% gestattet.

Niederlage in St. Vith bei Herrn PH. A BAUR. Proben gratis.

Kohlen bei Wagonladungen zu Zechenpreisen: Mager-, Würfel-, Fett- und Schmiedekohlen, in bester Qualität stets auf Lager bei **Friedr. Virmond**, Hellenthal.

Ein junger kräftiger Mann, der sofort eintreten kann, sucht Stelle als Fahr- oder Adertnecht. Wer, sagt die Expedition d. Bl.

Gegen **Hals- & Brustleiden** sind die **Stollwerck'schen Honig-Bonbons, Malz-Bonbons, Gummi-Bonbons, a Packet 20 Pfg., sowie Stollwerck'sche Brust-Bonbons, a Packet 50 Pfg., die empfehlenswertheiten Hausmittel.**

Das bedeutende **Bettfedern-Lager Harry Unna** in **Altona**, versendet zollfrei gegen Nachnahme (nicht unter 10 Pfd. gute, neue Bettfedern für 60 Pfennig das Pfund, vorzüglich gute Sorte für 1,25 M. prima Halbdaunen nur 1,60 M. Verpackung z. Kostenpreis. Bei Abnahme von 50 Pfd. 5 pCt. Rabatt. Umtausch gestattet.

Eine Karte. In Alle, welche an den Folgen von Jugend-Verlust der Manneskraft, le. den, sende ich ich drei mit Karte, die lautet: Dies große Heilmittel wurde in einem Kiste in Südamerika entdeckt. Schickt ein adress. Couvert an Rev. Joseph L. Inman, Station D, New York City, U.S.A.

Verdinggabe

des Fällens und Aufarbeitens des sämmtlichen pro 1886/87 zum Verkauf bestimmten Holzmaterials und der Räumung der Waldschneifen in dem St. Vith'er Gemeindewalde am **Montag, den 23 November 1885, Vormittags 10 Uhr,** in dem Bürgermeisterei-Lokale hieselbst. St. Vith, den 14. November 1885. Der Bürgermeister **Ennen.**

Grosse Lotterie zu Weimar 1885. Ziehung **10. Dezemb.** d. J. und folgende Tage. Haupttreffer i. W. v. **20,000 Mark.** Fünftausend Gewinne. **LOOSE à 1 Mark** elf Loose für zehn Mark.

Mark sind überall zu haben in den durch Plakate kenntlichen Verkaufsstellen, und zu beziehen durch **F. A. Schrader, Haupt-Debit Hannover, Gr. Packhofstr. 29.**

Konkurrenz-Tabak gegen das **„Ohne Amsterdamer Wappen“** WAPPEN.

Depots des Konkurrententabaks führen: J. P. Surges, Gräfinn Charlotte Sauvage, Gebr. Krensch, Paul Sarpich, H. Dinoulin-Piront, in St. Vith, „Mittel“ „Sittgenbuch“ „Engelsdorf“.

Virginia, kräftig	per Pfund 70 Pfg.
Louisiana, leicht	70
Löwen-Portorico Nr. 7	80
do. 1. leicht	95
T Sorte, fein, mittelstark	100
E Sorte, fein, leicht	110
F Sorte, sehr leicht	115
A Sorte, sehr leicht	120
N Sorte, fein, mild, pikant	140
H Sorte, fein, mild	150
P Sorte, fein, mild	150
R Sorte, fein, aromatisch	180
M Sorte, hochfein, aromatisch	200

Deutsche Arbeit - Deutsche Marken!

Casseler St. Martins-Lotterie zum Besten des Ausbaues der Thürme der St. Martins-Kirche zu Cassel. Ziehung in Cassel, 1. Klasse 26. Januar 1886.

Erster Hauptgewinn **100000 Mark Gold.** ferner 20 000 M., 15 000 M., 12 000 M., 2 Mal 10 000 M., 8000, 6000, 4 Mal 3000 M., 2000, 3 Mal 1000 M. u. s. w. Im Ganzen 10000 Gewinne mit **323000 Mark.**

Lose I. Klasse à 2 Mark 50 Pfg., 11 Loose 25 Mark. Reserve-Voll-Lose für sämmtl. 4 Klassen gültig à 10 M. Für Porto und Liste sind 30 Pfg. für Klassenlose, 50 Pfg. für Volllose beizufügen. General-Debit **A. Fuhse, Mühlheim (Ruhr) und deren Verkaufsstellen.**

Der preiswürdigste **Kalender für 1886** ist der im Verlage von **H. Theissing** in Köln erscheinende **Kölner Bote.** Illustrierter Familientalender. Ladenpreis nur **20 Pfg.** 100 Seit. Text mit 12 Bildern. Sehr reichhaltiger und praktischer Inhalt. Kalendarium für Rheinland und Westfalen, eine größere Erzählung, 2 Humoresken, Nützliches, Anekdoten, Preisräthsel mit 60 Prämien. Sämmtliche Märkte und Messen nach dem Datum geordnet u. c. Ein Auszug aus vorstehendem Kalender ist **Der kleine Kölner Sinkende Bote.** 64 Seiten Text mit 10 Pfg. 8 Bildern. Preis **10 Pfg.** Borräthig bei Buchhändlern u. Kalenderveräußern.

Ein hübsches **Pferd**, zugfest, ein leichter **Wagen**, 4rädertig, billig abzugeben. Auskunft in der Expedition d. Bl.

Ein braves **Wiädchen** welches melken kann, gesucht. Eintritt Weihnachten. Auskunft bei **August Lennarz, Montj.-Mühle.**

Auf der Posthalterei St. Vith steht ein vierjähriges und ein sechsjähriges **Pferd** preiswürdig zu verkaufen, auch wird daselbst

Kornstroh gekauft.

Ein **Hund** mit weißem Streifenschwarzer Hunden unter dem Hals bis auf die Brust gehend, ist zugelaufen. Der rechtmäßige Eigenthümer kann denselben gegen Erstattung der Kosten abholen bei **Peter Theis, St. Vith.**

Säselmaschinen in verschiedenen Systemen **Jauchepumpen** jederzeit vorräthig bei **Friedr. Virmond, Hellenthal.**

Wer liefert **Land-Butter** in schöner Qualität und großer Quantität billig? Offerten erbeten von **Hubert Goerres, Eupen.**

Mit Concurrrenz!

Täglich bei **Joh. Ph. Surges** in St. Bith:

Prima, wirklich holl. Bollharinge,
12 Stück zu 50 S 25 Stück zu 1 M.

Neue prima Riesen-Erbisen- und Bohnen,
zu 16 S pr. Pfund.

Deutsche und bosnische Pflaumen
je nach Qualität 20-25 S pr. Pfund.

Stodfische und Tittlinge,

frische, neue Waare, je nach Qualität 30-32 S per Pfund.

Auch alle anderen, in letzter Zeit im Preise
gefallenen Waaren verhältnißmäßig billiger. Es
kommen bei mir nur tadellose Qualitäten zum Verkaufe.

Bekanntmachung.

Der nächste

Jahrmarkt zu Ulflingen

wird nicht am 30. November, sondern wegen der am
1. Dezember stattfindenden Volkszählung am
Donnerstag, 26. November cr.
abgehalten.

Ulflingen, den 9. November 1885.

Die Gemeindeverwaltung.

Bekanntmachung.

Die nicht mit einer Wohnung verbundene

Bahnhofs-Restaurations

zu Malmédy

soll vom Tage der Eröffnung der Strecke Montjoie-Malmédy an auf
eine bestimmte Zeit verpachtet werden.

Zur Eröffnung der verschlossen, portofrei und mit der Aufschrift:

„Angebot auf Pachtung der Bahnhofs-Restaurations
zu Malmédy“

einzureichenden Offerten, welche mit Attesten über Qualifikation und Kau-
tionsfähigkeit der Bewerber belegt sein und ein bestimmtes Pachtgebot
enthalten müssen, ist Termin auf

den **23. November d. J. Vormittags 11 Uhr**

in unserem Verwaltungsgebäude hier selbst anberaumt, bis wohin die Ver-
pachtungsbedingungen sowohl im Stationsgebäude zu Malmédy eingesehen
als auch von unserer Kanzlei hier selbst auf portofreie Anfragen gegen
50 Pfg Copalien-Gebühren bezogen werden können.

Aachen, den 13. November 1885.

Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt.

Immobilienverkauf

zu Dürler.

Auf Anstehen der Erben Breuer wird
am **Dienstag, den 1. Dezember 1885,**
Vormittags 10 Uhr

in der Wohnung des Wirthes Nikolaus Kreh, das zu Dürler von Grenz-
Aufseher Theuring bewohnte



Haus mit Stallung, Scheune, Garten und
Wiese, sowie die dazu gehörenden Ländereien,

öffentlich auf Kredit gegen Bürgschaft, durch Notar v. Fuchs u. s. versteigert.
Dürler.

Die Erben
Breuer.

Holz-Verkauf

in der Königlichen Oberförsterei Reifferscheid.

Am Montag den 30. November cr.

von Vormittags 10 Uhr an

sollen beim Gastwirth Chevalier zu Schleiden unter Anderem

1. Schutzbezirk Buchholz

Distr. 1, 20 und 26 Scheid, Gillsbusch und Eichenbusch

ca. 20 Fm. Eich-Verholz (ca. 1/2 Buchholz.)

ca. 1000 Fm. Buch-Verholz (ca. 1/3 Buchholz.)

Distr. 32. Eichenbusch

ca. 2,0 Ha. etwa 45jährige Fichten

2. Schutzbezirk Schoppen.

Distr. 49 und 51 Scheid und Hasselt

ca. 2,3 Ha. etwa 45jährige Fichten

7. Schutzbezirk Hasselpath.

Distr. 175

ca. 3,0 Ha. etwa 60jährige Fichten

öffentlich versteigert werden. Eichen- und Buchen-Verholz ev. auch das davon
fallende Reisig nach Sortimenten vor dem Einschlage; Fichten auf dem Stock
zur Selbstwerbung durch Käufer. Spezielle Auskunft ertheilen die betreffen-
den Schutzbeamten.

Schleiden, den 14. November 1885.

Der Oberförster,
G. Rothe.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Kaufmannes **Johann Leonard Heiser**
in **Montjoie** wird, da derselbe seine Zahlungen eingestellt hat, heute
am **7. November 1885, Vormittags 11 Uhr,**

das Konkursverfahren eröffnet.

Der **Karl Reinartz** in **Montjoie** wird zum Konkursverwalter
ernannt.

Konkursforderungen sind

bis zum **12. Januar 1886**

bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Ver-
walters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und ein-
tretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Ge-
genstände auf

Mittwoch den 2. Dezember 1885 Vormittags 11 Uhr,

— und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 20. Januar 1886 Vormittags 11 Uhr,

— vor dem unterzeichneten Gerichte, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in
Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgefordert,
nichts an den Gemeinschuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die
Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forder-
ungen, für welche sie aus der Sache absonderte Befriedigung in An-
spruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum **10. Dezember 1885**
Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Montjoie.

Das Kreisblatt für d
ersieht wöchentlich
Mittwochs und Sa
Bestellungen werden b
nd in der Expedition
egenommen. — I
reis beträgt pro Quart
n der Expedition abh
ie Post bezogen 1 M
schließlich der Ver

kr. 94.

Nützliche
Be

Von mehreren
arüber geführt, da
erchiedene unfolle
riebe, welche nach
ngweislich zur
üssen, noch nicht

Versicherungsp
alle Fa
handwerks

erner Betriebe o
Dampf,
wendung

obann Maurer, B
und Stein
steinfeger,
Studateu
Schreiner
halteren,
werke, w
werden.

Bei den hier
Vermeidung einer
300 Mark die Ver
beim Landrathes
ein Arbeiter v
gewiss n Zeitra
igt wird. Unt
beitern sind a
Kinder zu vo

Außerdem ist v
werksmäßige, oben
regelmäßig minde

Die Anmeldu
nach dem auf den 2
reiden Schema, we

muß, beim Landr
Derungen im Be
eufs-Genossens

Die Herren Bü
Bekanntmachung in
fälligt zu veröffentl
Malmedy, der

Ein Spi

Roman von G

„Dora hat das

„Der Stadtrath

„Wie nahm sie e

„Wie es sich nich

Ernestine achselzuckend

vertheidigen zu müffe

seine Schuld erwieser

„Wie es den An

„Du weißt, daß

„Ja, und Das eb

„So glaubst Du

ste überrascht.

„Was ich glaube

ich in die Wagchale

weichend, während er

Brillant von reinstem

reinen schwarzen Boll

nen gegen ihn, Das

verbreche ich mir den

Die blaugrauen M

bringend auf dem b

ihrem stehenden Blick

enberg's erforschen z